

(2) Ausnahmen bilden die nachstehend genannten Warenpositionen, die von den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel nur den Deutschen Handelszentralen zu übergeben sind.

1. Einzel- und Ersatzteile für Landwirtschaftsmaschinen
2. Ersatzteile für Verbrennungsmotoren
3. Ersatzteile für rollendes Eisenbahnmateriale
4. Autög. Brennschweißgeräte
5. Schweißelektroden
6. Gußradiatoren
7. Waagen
8. Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Ersatz- und Einzelteile
9. Gußmuffendruckrohr
10. Wälzlager
11. Gliederketten
12. Gelenkketten
13. Drahtgeflecht
14. Drahtgewebe
15. Drahtseile
16. Blankschrauben
17. Holzschrauben
18. Schrauben und Muttern
19. Schrauben und Nietenzubehör
20. Nieten
21. Nägel und Stifte
22. Sonstige Metallerzeugnisse
23. Nähmaschinennadeln
24. Industriescheren
25. Sensen
26. Hufbeschlag
27. Milchkannen
28. Messerrohlinge
29. Rasierklingen
30. Schneidwerkzeuge
31. Metallkreissägeblätter
32. Metallsägeblätter
33. Feilen und Raspeln
34. Stanz- und Schneidwerkzeuge
35. Gattersägen
36. Bandsägeblätter
37. Sonstige Werkzeuge
38. Laubsägeblätter
39. Steinsägeblätter
40. Elektrowerkzeuge
41. Schleifmittel
42. Industriemesser
43. Spaten und Schaufeln
44. Industriegabeln
45. elektromedizinische Apparate
46. Röntgenapparate und Geräte
47. Röntgenhilfsgeräte und Zubehör
48. Röntgenröhren und Ventile
49. röntgenärztliche Untersuchungsgeräte
50. Röntgeninstrumente
51. Röntgenbehandlungsgeräte
52. ärztliche Behandlungseinrichtungen
53. Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik
54. Erzeugnisse der Kiefer-Prothetik

55. Atemschutz- und Atmungsgeräte
56. Mikroskope
57. Laborgeräte
58. Ärztliche Untersuchungsgeräte
59. Ärztliche Instrumente
60. Ärztliche Behandlungsgeräte

### § 3

(1) Die volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ und die gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung benannten Bedarfsträger für die Importwaren der §§ 1 und 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung sind verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist Verträge abzuschließen.

• (2) Für die übrigen Einfuhren sind Verträge zwischen den volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ und den Deutschen Handelszentralen bzw. den VEA-Leitbetrieben abzuschließen.

### § 4

(1) Die Einfuhrfähigkeit der Waren an den Grenzkontrollstellen und Kontrollpassierpunkten ist unter Ausnutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen zu überprüfen. Die Übernahme der Waren durch die DHZ oder VEA-Betriebe erfolgt auf Grund von deren Prüfungsergebnissen oder soweit Mengen und Qualitäten an den Kontrollstellen nicht feststellbar sind, auf Grund der in den Transportpapieren aufgeführten Mengen, Werte und Qualitätsbezeichnungen.

(2) Die Warenübernahme an den Kontrollstellen erfolgt unbeschadet der Rechte des Empfängers, bei der Überprüfung nachweislich nicht festgestellte Mängel und Mengendifferenzen nachträglich zu reklamieren.

### § 5

(1) Die Festsetzung der Verkaufspreise erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung franko Grenzübergang des abfertigenden Zollamtes. Mit Grenzübergang wird der Punkt bezeichnet, an dem die Waren das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erreichen, nicht aber der Ort, in dem sich die Kontrollstelle befindet.

(2) Die gleiche Regelung gilt für Einfuhren über die Demarkationslinie.

(3) Für Abrechnung aus Preisfestsetzungsbescheiden ist der Grenzübergang und nicht der Sitz des abfertigenden Zollamtes maßgebend.

### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1953

Ministerium für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

I. V.: H ü t t e n r a u c h  
Staatssekretär